

TÜV Rheinland LGA Products - Information

05/2015

Veröffentlicht: Beschränkung von Blei in Verbraucherprodukten

Nach vorhergehenden Konsultationen und Vorveröffentlichungen wurde nun die Regelung zu Blei in Verbraucherprodukten im Anhang XVII REACH veröffentlicht, Verordnung (EU) 2015/628 der Kommission vom 22. April 2015.

Demnach dürfen Erzeugnisse, die unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen von Kindern in den Mund genommen werden könnten, nicht mehr als 500 mg/kg Blei enthalten.

Eine Übergangsregelung wird insofern geschaffen, als dass diese Regelung nicht für Erzeugnisse gilt, die vor dem 1. Juni 2016 erstmals in Verkehr gebracht wurden.

Betroffen sind dabei viele Produkte, z.B. Bekleidung, Produkte die sich im Haushalt befinden (Möbel, Dekorationsartikel, Büroartikel, Gartenartikel), Sportartikel und vieles andere. Es ist abzuwarten, wie die Einschränkung „normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen“ ausgelegt wird.

Es bestehen verschiedene Ausnahmen zu dieser Anforderung:

- Der Grenzwert von 500 mg/kg ist nicht anzuwenden, wenn gezeigt werden kann, dass nicht mehr als 0,05 µg/cm² Blei pro Stunde von dem Material abgegeben wird. Bei einer Beschichtung muss diese, ähnlich wie bei Nickel für 2 Jahre beständig sein. Normierte Prüfmethode gibt es hierfür noch nicht.
- Wenn das Teil eines Erzeugnisses nicht in den Mund genommen werden kann, weil das Bauteil in allen Dimensionen mehr als 5cm Durchmesser hat. In diesem Fall kann das Kind an dem Bauteil nur lutschen und es nicht teilweise oder vollständig in den Mund nehmen. Diese Regelung ist identisch zu der Regelung von bestimmten Phthalaten in Spielzeug.
- Erzeugnisse bei denen die Bleigehalte oder die Abgabe von Blei in anderen Richtlinien oder Verordnungen reglementiert sind:
Schmuck, Spielzeug, Elektrogeräte nach RoHS, Produkte im Lebensmittelkontakt, Musikinstrumente, Verpackungen, verschiedene Einzelmaterialien wie Gläser und Schmucksteine, Emails, Messinglegierungen

Die Regelung im Detail:

Blei und seine Verbindungen	„7. Dürfen nicht in Verkehr gebracht oder in Erzeugnissen, die zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, verwendet werden, wenn der Bleigehalt (in Metall) des betreffenden Erzeugnisses oder der zugänglichen Teile davon 0,05 % oder mehr des Gewichts beträgt und diese Erzeugnisse bzw. die zugänglichen Teile davon unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen von Kindern in den Mund genommen werden könnten.“
-----------------------------	---

“	<p>Dieser Grenzwert gilt nicht, wenn die Freisetzungsrates von Blei aus einem solchen Erzeugnis oder den zugänglichen Teilen eines Erzeugnisses, seien sie beschichtet oder nicht, $0,05 \mu\text{g}/\text{cm}^2$ pro Stunde (entspricht $0,05 \mu\text{g}/\text{g}/\text{h}$) nachweislich nicht überschreitet und — bei beschichteten Erzeugnissen — die Beschichtung ausreicht, damit diese Rate für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren bei normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen der Verwendung des Erzeugnisses nicht überschritten wird.</p> <p>Für die Zwecke dieses Absatzes gilt, dass ein Erzeugnis oder ein zugänglicher Teil eines Erzeugnisses von Kindern in den Mund genommen werden kann, wenn eines der Maße weniger als 5 cm beträgt oder wenn das Erzeugnis bzw. der Teil desselben ein abnehmbares oder hervorstehendes Teil dieser Größe aufweist.</p> <p>8. Absatz 7 gilt jedoch nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Schmuckwaren gemäß Absatz 1;b) Kristallglas gemäß Anhang I (Kristallglasarten 1, 2, 3 und 4) der Richtlinie 69/493/EWG;c) nicht synthetische oder rekonstituierte Edel- und Schmucksteine (KN-Code 7103 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87), sofern sie nicht mit Blei oder Bleiverbindungen oder Gemischen, die diese Stoffe enthalten, behandelt wurden;d) Email, definiert als verglasbare Gemische aus dem Schmelzen, Verglasen oder Sintern von Mineralien bei Temperaturen von mindestens $500 \text{ }^\circ\text{C}$;e) Schlüssel und Schlösser einschließlich Vorhängeschlössern;f) Musikinstrumente;g) Erzeugnisse und Teile von Erzeugnissen, die Messinglegierungen enthalten, sofern der Bleigehalt (in Metall) im Messing $0,5 \%$ des Gewichts nicht überschreitet;h) die Spitzen von Schreibgeräten;i) Devotionalien;j) Zink-Kohle-Gerätebatterien und Knopfzellen;
---	---

“	<p>k) Erzeugnisse im Anwendungsbereich der:</p> <ul style="list-style-type: none">i) Richtlinie 94/62/EG;ii) Verordnung (EG) Nr. 1935/2004;iii) Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (1);iv) Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (2). <p>9. Bis zum 1. Juli 2019 nimmt die Kommission eine Neubewertung von Absatz 7 und Absatz 8 Buchstaben e, f, i und j dieses Eintrags im Lichte neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse vor; dabei werden auch die Verfügbarkeit von Alternativen und die Migration von Blei aus den in Absatz 7 genannten Erzeugnissen sowie die Anforderungen an die Unversehrtheit der Beschichtung berücksichtigt, und dieser Eintrag wird gegebenenfalls entsprechend geändert.</p> <p>10. Absatz 7 gilt jedoch nicht für Erzeugnisse, die vor dem 1. Juni 2016 erstmals in Verkehr gebracht wurden.</p>
---	--

Die Bestimmung des Gesamtgehaltes an Blei ist mit den bestehenden Methoden in ausreichend standardisierter Form möglich. Für die Fälle, in denen der Gehalt an migrierbarem Blei bestimmt werden muss (Bleigehalt größer 500 mg/kg, Fragestellung: Migration < 0,05 µg/cm²/h) steht noch kein standardisiertes Prüfverfahren zur Verfügung. Wir werden Sie dazu weiter informieren.

Handlungsempfehlung

Wir empfehlen Ihnen diese Anforderung frühzeitig in Ihren Einkaufsbedingungen umzusetzen. Verschiedene Hersteller und Handelshäuser fordern schon heute für verschiedene Produkte einen maximalen Gehalt an Blei von 100 mg/kg. Hier wäre zu entscheiden, ob diese strengere Anforderung beibehalten wird.

Weitere fachliche Informationen erhalten Sie bei:

TÜV Rheinland LGA Products GmbH
Retail Technical Competence Center
Dr. Ansgar Wennemer
Am Grauen Stein
D-51105 Köln

Tel. +49 221 806-2062
Fax +49 221 806-2882
Wennemer@de.tuv.com

Haftungsausschluss

Dieser Newsletter umfasst lediglich Informationen allgemeiner Art ohne konkreten Bezug auf bestimmte natürliche oder juristische Personen, Gegenstände oder Sachverhalte. Dieser Newsletter ist nicht als Rechtsberatung zu verstehen und ersetzt eine solche in keinem Fall. Die TÜV Rheinland LGA Products GmbH (TRLP) kann nicht gewährleisten, dass alle Formulierungen genau den jeweiligen offiziellen Fassungen entsprechen. Die TRLP ist um Richtigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen bemüht. Trotzdem können Fehler und Unklarheiten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die TRLP übernimmt deshalb keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Den offiziellen Text entnehmen Sie bitte dem EU Amtsblatt.

Haftungsansprüche gegen die TRLP, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.